

Antrag

Bewilligungsbehörde

**Stadt Rheine
FB 4.3 –Wohnungsmanagement**

48427 Rheine

Antragsteller
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort

Anschrift des Förderungsobjekt
Gemarkung/ Flur / Flurstück
Grundstückseigentümer/Eigentumsanteil

Für das vorstehende Förderungsobjekt werden beantragt:

Baukostenzuschuss
gem. Anlage 1

Zuschuss zur Reduzierung von Folgekosten
gem. Anlage 2

Die beantragten Mittel sind bestimmt für die Errichtung von öffentlich geförderten Mietwohnungen mit Miet- und Belegungsbindung:

Bankverbindung

Wir bitten, die bewilligten Zuschüsse auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber	
BIC	IBAN

Eine Kopie **des Förderantrages** über die öffentlichen Mittel
 der Förderzusage des Kreises Steinfurt über die öffentlichen Mittel
ist beigefügt.

Mir/uns ist bekannt, dass Antragstellung und Bewilligung auf der Grundlage folgender Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung erfolgen:

1. Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)
2. Wohnraumförderungsbestimmungen
3. Ortsrecht der Stadt Rheine – städt. Wohnungsbauförderung

Ich/wir verpflichte/n mich/uns,

die o.g. Maßnahme entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen sowie den Bestimmungen und gegebenenfalls den Auflagen der erteilten Förderzusage des Kreises Steinfurt durchzuführen. Der zugesagte Zuschuss wird ausschließlich für die im Antrag genannten Maßnahmen verwendet.

Sollte der Kreis Steinfurt seine Förderzusage zurücknehmen, ist auch der mit diesem Antrag bewilligte Zuschuss zurückzuzahlen.

Unterschriften

Der Antrag muss von sämtlichen Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten unterschrieben werden. Mit der/den Unterschrift/en wird die Richtigkeit aller Angaben / Erklärungen dieses Antrages bestätigt und ausdrücklich die auf Seite 1 zu „Antragsteller“ ausgewiesene Person / Anschrift als Zustelladresse für Briefwechsel einschließlich Bescheiderteilung bestimmt

1

Name, Vorname	Beruf
PLZ Ort	Straße, Hausnummer

Datum, Unterschrift

2

Name, Vorname	Beruf
PLZ Ort	Straße, Hausnummer

Datum, Unterschrift

3

Name, Vorname	Beruf
PLZ Ort	Straße, Hausnummer

Datum, Unterschrift

Anlage 1

Anschrift des Förderungsobjekt		
Gemarkung/ Flur / Flurstück		
Anzahl der Gebäude	Anzahl der Wohnungen (= W)	Anzahl der geförderten Wohnungen (= gW)

Baukostenzuschuss

Förder- betrag		Anzahl der gW	Gesamt- betrag
2.500,00 €	je vom Land geförderter Wohnung		€
750,00 €	zusätzlich je vom Land geförderte Wohnung bis max. 55 qm		
2.500,00 €	für geförderte Sozial- und Gruppenräume je Objekt max. 1 Förderbetrag		€
1.000,00 €	für ein Angebot für öffentlichen oder alternativen Personennahverkehr (mindestens ein Angebot wie z.B. Carsharing, E Bikes, Elektroautos als Gemeinschaftsautos); je Objekt max. 1 Förderbetrag anteilig für die vom Land geförderte Wohnungen Angebot(e) im o.g. Förderobjekt:		
	Anteiliger Förderbetrag:		
	1.000,00 € : (W) x (gW) =		€
100,00 €	je Fahrradstellplatz in überdachten Fahrradhäusern, wenn je Wohnung wenigstens 0,6 Fahrradstellplätze nachgewiesen werden, jedoch maximal für 1 Stellplatz je Wohnung und nur anteilig für die vom Land geförderten Wohnungen		
	Anzahl der Wohnungen:	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
	Anzahl der erforderlichen Fahrradstellplätze (= Anzahl der Wohnungen x 0,6)	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
	Anzahl der vorhandenen Fahrradstellplätze	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
	davon zu berücksichtigende Fahrradstellplätze max. 1 Stellplatz/Wohnung ; anteilig für die geförderten Wohnungen	<input style="width: 100%;" type="text"/>	€
Baukostenzuschuss			€

soweit noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen - maximal 33 % des Haushaltsansatzes!

Anlage 2

Anschrift des Förderungsobjekt
Gemarkung/ Flur / Flurstück

Folgekostenzuschuss

Die Einhaltung der aufgeführten Kriterien wird durch die Stadt Rheine mit einem Kostenzuschuss von 20,00 € je Punkt ab einer Mindestpunktzahl von 21 Punkten finanziell belohnt.

Checkliste

Diese Checkliste ist ausgefüllt Bestandteil des Antrages auf Zuschuss zur Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von Folgekosten aus dem Wohnungsbauprogramm der Stadt Rheine. **Die Punkte werden je Objekt vergeben, der Zuschuss erfolgt jedoch nur anteilig auf die geförderten Wohnungen.**

Bitte kreuzen Sie das für Sie Zutreffende an:

<input type="checkbox"/>	Solaranlage zur Warmwasser-Bereitung pro qm Kollektorfläche 3 Punkte _____ qm	_____ Punkte
<input type="checkbox"/>	Photovoltaikanlage	_____ Punkte
	<input type="checkbox"/> > 1 KWp 15 Punkte <input type="checkbox"/> > 5 KWp 30 Punkte <input type="checkbox"/> > 10 KWp 60 Punkte <input type="checkbox"/> > 20 KWp 100 Punkte <input type="checkbox"/> > 40 KWp 150 Punkte	
<input type="checkbox"/>	Stromspeicheranlagen zur Speicherung von Strom, der aus objekt-eigenen Photovoltaikanlagen erzeugt wurde (für späteren Eigenverbrauch)	40 Punkte
<input type="checkbox"/>	Einbau einer Heizung auf der Basis erneuerbarer Energien je Objekt z. B. solarthermische Anlagen, Biomasseanlagen, Holzvergaser-Zentralheizungen, Brennstoffzellen, Geothermie, Luft/Wärmepumpen, Anlagen aus Kalt/Wärmenetzen, Wärmerückgewinnungsanlagen	80 Punkte
<input type="checkbox"/>	Regenwassernutzung/-bevorratung 10 Punkte je Tank ab 1.500 Liter: _____ Tank/s	_____ Punkte
	Gesamtpunktzahl	_____ Punkte
	_____ Punkte x 20,00 Euro	_____ Euro

**Das Objekt umfasst insgesamt _____ Wohnungen (W),
davon sind _____ Wohnungen (gW) gefördert.**

Kostenzuschuss: _____ Euro : _____ (W) x _____ (gW) = _____ Euro soweit noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen - maximal 33 % des Haushaltsansatzes!

Informationen und Hinweise

Die Stadt Rheine gewährt in Rheine für die Errichtung von öffentlich **geförderten Mietwohnungen mit Miet- und Belegungsbindung einen Baukostenzuschuss und einen Folgekostenzuschuss**. Es handelt sich um nicht rückzahlbare Bau- und Folgekostenzuschüsse. Der Bau- oder Folgekostenzuschuss kann nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden. **Auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.** Anträge, die in dem Kalenderjahr des Eingangs wegen fehlender Haushaltsmittel nicht berücksichtigt werden konnten, werden automatisch ins Folgejahr übertragen und werden nach Antragsdatum berücksichtigt.

Fördervoraussetzungen

Das Förderobjekt muss in einem Gebiet liegen, in dem der Sozialbeitrag nach dem Wohnbaulandkonzept der Stadt Rheine erhoben wurde. Eine Förderung erfolgt nur bei Erstbezug. Außerdem darf das Objekt nicht bereits nach der städtischen Wohnungsbauförderung gefördert worden sein (Ausschluss Doppelförderung).

Die Förderfähigkeit von Wohnungen setzt voraus, dass die Wohnungen vom Land NRW öffentlich gefördert wurden und einer Belegungs- und Mietbindung unterliegen. Mietwohnraum mit mittelbarer Belegung wird nicht gefördert.

Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Rheine entworfenen Vordruckes vor Bezug bei der Stadt Rheine zu stellen. Der Antrag auf Förderung kann frühestens zeitgleich mit dem Förderantrag für öffentliche Mittel des Landes beantragt werden. Die Berücksichtigung der Anträge erfolgt nach dem zeitlichen Eingang in dem Kalenderjahr. Die Förderzusage erfolgt schriftlich durch den Fachbereich 4 – Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement. Die Auszahlung des Baukostenzuschusses erfolgt frühestens nach Baubeginn. Der Folgekostenzuschuss wird nach Bezugsfertigkeit und mängelfreier Abnahme ausgezahlt.

Sonstige Förderbestimmungen

Alle weiteren Regelungen richten sich sinngemäß nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und den jeweils gültigen Wohnraumförderungsbestimmungen.

Höhe des Bau- und Folgekostenzuschusses

Die maximale Fördersumme je Gebäude und/oder Investor ist zunächst auf 33 % der jährlich im Haushalt der Stadt Rheine veranschlagten Mittel für Investoren begrenzt, soweit entsprechende Haushaltsmittel zum Zeitpunkt der Antragstellung noch vorhanden sind. Am Jahresende prüft der Fachbereich 4 – Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement, ob noch Mittel aus dem Haushaltsansatz für Investoren (ggfls. anteilig verteilt auf alle bewilligten Investorenanträge) aus dem Haushaltsjahr nachgezahlt werden können. Die Förderbeträge werden durch diese Regelung nicht erhöht.

Der Baukostenzuschuss je vom Land geförderte Wohnung beträgt 2.500,00 €.

Zusätzliche Zuschüsse gibt es für vom Land geförderte Sozial- und Gruppenräume (je Objekt max. 1 Förderbetrag); für ein Angebot für öffentlichen oder alternativen Personennahverkehr (mindestens ein Angebot wie z.B. Carsharing, E Bikes, Elektroautos als Gemeinschaftsautos - je Objekt max. 1 Förderbetrag anteilig für die vom Land geförderte Wohnungen) sowie für Fahrradstellplätze in überdachten Fahrradhäusern, wenn je Wohnung wenigstens 0,6 Fahrradstellplätze nachgewiesen werden, jedoch maximal für 1 Stellplatz je Wohnung und nur anteilig für die vom Land geförderten Wohnungen.

Die Förderbeträge können noch erhöht werden durch einmalige Folgekostenzuschüsse, wenn der Antragsteller Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, die Entstehung von Betriebskosten zu verhindern oder deren Höhe zu mindern.

Die Richtlinie für die Vergabe von städtischen Bau- und Folgekostenzuschüssen für die Errichtung von öffentlich geförderten Mietwohnungen mit Miet- und Belegungsbindung (**A64-04**) finden sie auf der **Internetseite der Stadt Rheine (www.rheine.de) im Abschnitt Rat und Verwaltung unter der Rubrik Ortsrecht.**

Ansprechpartner:

Stadt Rheine – Wohnmanagement, Klosterstr. 14, 48431 Rheine

Frau Kasprzak, Tel 05971 / 939 451, E-Mail: wbs@rheine.de

Altes Rathaus , 1. OG, Zimmer 24